

Hochschulstrukturen – Hochschulfinanzierung Verschuldungsspielräume unter der Schuldenbremse

SPD-Landtagsfraktion – AK Wissenschaft

Montag, 01.03.2021

Torsten Windels, Ökonom (Hannover)

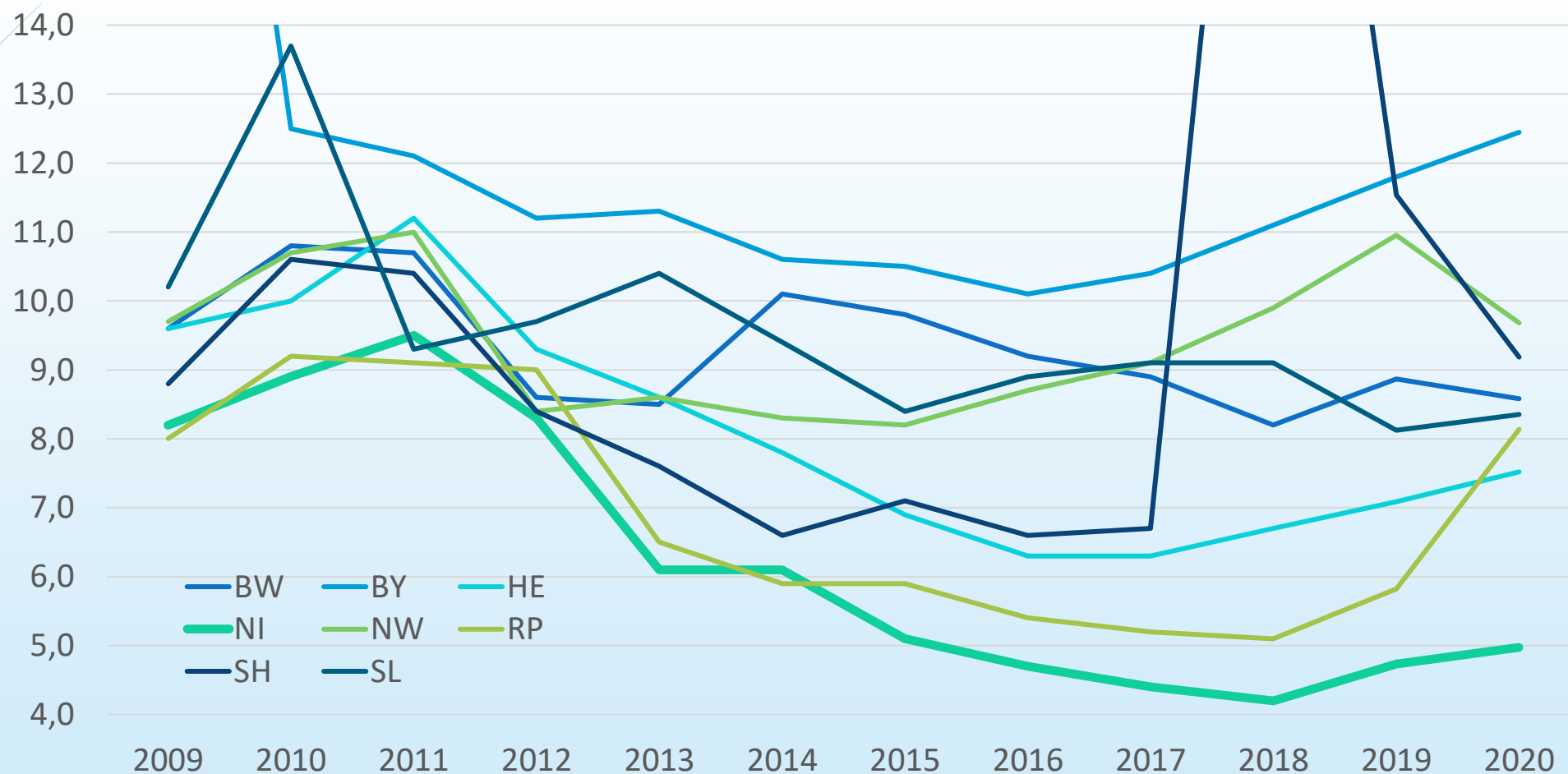
Finanzverteilung folgt der Macht, nicht der gesellschaftlichen Bedarfslage – Wieviel Macht haben Hochschulen? Eine Innensicht:

Die Hochschulen müssen 24 Mio EUR durch **globale Minderausgabe** sparen. „Neustart Niedersachsen Investition“ wird auf 800 Mio EUR aufgestockt. 150 Mio EUR aus Corona-Hilfsprogrammen, 200 Mio EUR aus **globaler Mehrausgabe** des Corona-Sondervermögens.

Dr. Sabine Johannsen, Staatssekretärin im Nds. MWK im Mai 2020:

- ▶ „Die jetzt verursachte Staatsverschuldung wird nach der Krise von allen öffentlichen Bereichen zu tragen sein. Der Strukturwandel in den öffentlichen Ausgaben steht uns schon bevor. (...) Ich frage mich, ob der Politik, den Finanzministern, klar ist, dass Wissenschaft Geld kostet, dass man in Forschung investieren muss, damit Wissenschaft den Part übernehmen kann, den sie soll. Ich glaube, dass Wissenschaft und Forschung zu weit weg sind von der Gesellschaft, um die notwendigen Mittel fließen zu lassen. Diese Diskussion führen wir jetzt. Wir kämpfen um die Gelder für die Infektionsforschung und die entsprechende anwendungsorientierte Forschung z.B. im Bereich des Testens. (...) Aber Wissenschaft ist nicht so gesellschaftsfähig, sie ist weit weg von der Gesellschaft.“

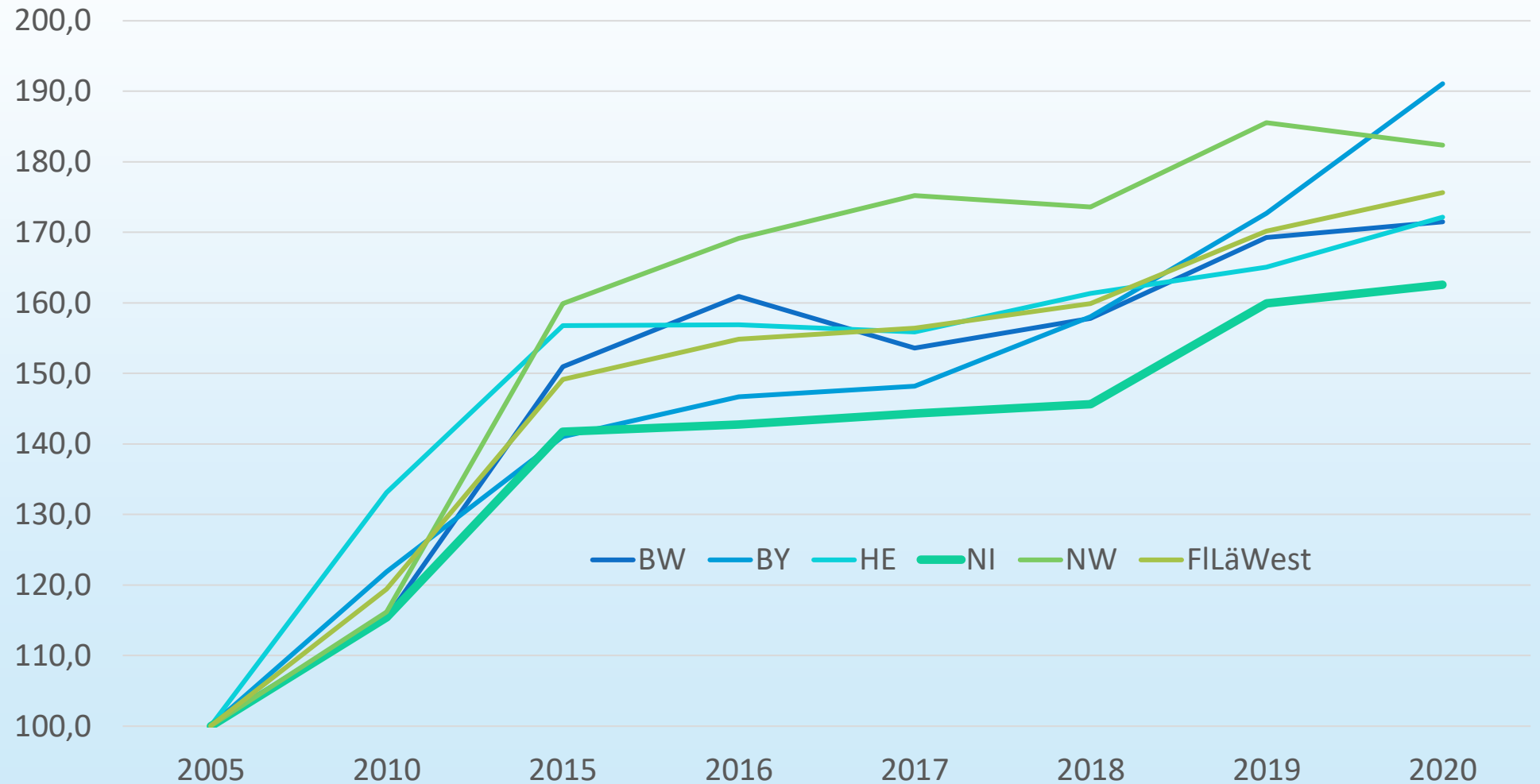
Investitionsquoten (Investitionen zu Gesamtausgaben in %)



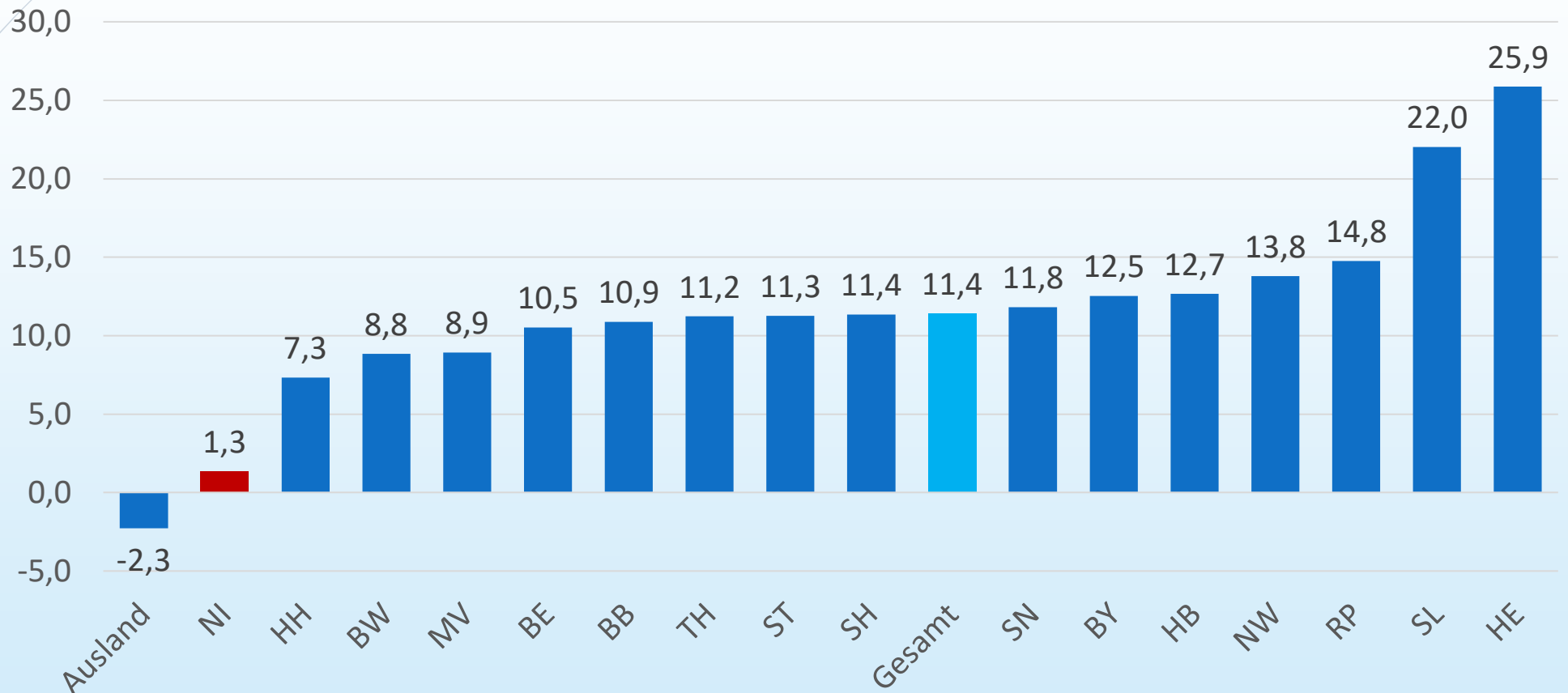
Quellen: Für 2009-2018: BMF, Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung 2019, 28.04.2020, S. 28; Für 2019: BMF, Monatsbericht Feb. 2020, Ziff.223/Ziff.2 (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/02/Inhalte/Kapitel-6-Statistiken/6-2-04-einnahmen-ausgaben-und-kassenlage-laender.html>); Für 2020: BMF, Monatsbericht Feb. 2021, Ziff.223/Ziff.2 (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/02/Inhalte/Kapitel-6-Statistiken/6-2-04-einnahmen-ausgaben-und-kassenlage-laender.html>)

Öffentliche Ausgaben für Hochschulen nach Ländern

(2005=100, Quelle; Stat BA, Bildungsfinanzbericht 2020, S. 129)

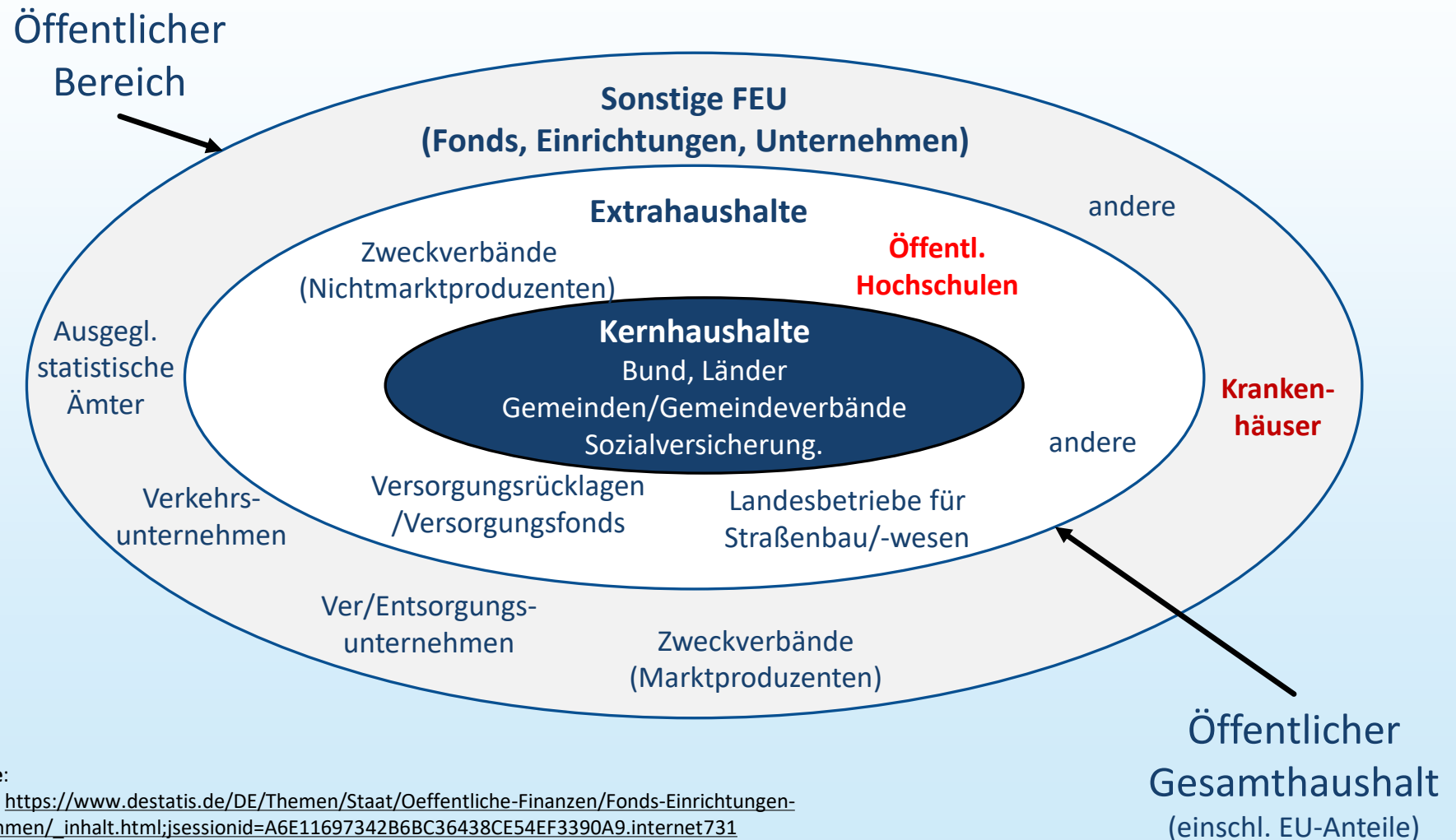


FuE-Ausgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen des öffentlichen Sektors (Zuwachs 2017 – 2019 in %)



Strukturdaten Nds: sinkender und unterdurchschnittliche Anteil (7,8 – 7,1%), ebenso Personen (Anteil 2019: 8,1% gesamt, wissenschaftl. Pers. 7,5%), Spezialisierung: NatWiss -3,5%, IngWiss -2,6, Med +2,4, Agrar +6,7, GeistWiss -0,1, SozWiss -2,9; niedriger Anteil Bund-Länder-Einrichtungen (5,5%), hoher Anteil getrennt finanzierte Einrichtungen (18,1%), **Quelle:** Stat. BA, Ausgaben, Einnahmen und Personal der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, 23.02.2021)

Was ist Staat – Schalenkonzept des Staates (Quelle: StatBA, ESVG 2010, S. 6)



Hinweise:

Zu FEU s. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/_inhalt.html;jsessionid=A6E11697342B6BC36438CE54EF3390A9.internet731

Sonstige FEU: Marktproduzent gem. Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 2010) = Kostendeckung durch Umsatzerlöse >50% und Umsätze mit Staat <80%

Fonds, Einrichtungen, Unternehmen (FEU)

(Extrahaushalte = Staat, sonstige FEU = Markt)

Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen 2018

(Quelle: PM, StatBA 16.11.2020, ¹ Ohne „kleine Kapitalgesellschaften“ (§267 I HGB) und „Tochterunternehmen“ (§264 III HGB))

Eigner	FEU	Erträge	Aufwendungen	Zugang an Anlagevermögen ¹	darunter:	
					Zugang an Sachanlagen ¹	Zugang an Finanzanlagen ¹
	Anzahl	Mill. EUR				
gesamt	18.566	608.507	583.396	105.467	54.821	48.801
Bund	396	113.689	108.100	30.377	6.561	23.409
Land	1.823	113.898	109.629	18.904	12.779	5.735
Kommune	16.347	380.919	365.667	56.187	35.481	19.657

Anteile der FEU an den als öffentlich gewerteten Gesamtinvestitionen 2012

(Quelle: Tobias Eberhard, Öffentliche Investitionsquote – Was wird abgebildet? DIW-Roundup 74, 23. Juli 2015)

(in %)	Kommunen	Länder	Bund	Gesamt (o. SV)
Anteil FEU	58,8	61,6	61,2	59,9
Anteil Sonstige FEU	55,1	21,8	58,9	49,3
Anteil Extrahaushalte	3,7	39,7	2,3	10,6

Anmerkung: 2018: 27% Extrahaushalte (=Staat), 73% Sonstige FEU (=Markt); Marktproduzent gem. ESVG 2010 = Kostendeckung durch Umsatzerlöse >50% und Umsätze mit Staat <80%, Sonstige FEU-Länder niedrigere, da Hochschulen oft Extrahaushalte

Die Schuldenbremse des Bundes und die Möglichkeit der Kreditfinanzierung von Investitionen

Rechtslage, ökonomische Beurteilung und Handlungsempfehlungen, Gutachten von Hermes/Vorwerk/Beckers, IMK-Study Nr. 70, Oktober 2020, S. 27 f., 32 f.

- Rechtlich selbständige Einrichtungen des Bundes (ÖIG = öffentl. Investitionsgesellsch.) agieren außerhalb der nationalen Schuldenbremse, wenn sie zur Erfüllung von Bundesaufgaben Investitionen tätigen und diese durch Kreditaufnahmen finanzieren.
- Umgehungsgefahr: keine eigenen Sachaufgaben, überwiegend finanzwirtschaftliche Funktionen (Einzelfallprüfung)
- Zulässige Organisationsformen: Privatrecht (z.B. GmbH) und öffentliches Recht (z.B. AöR Rechts oder Stiftung ö.R.)
- Bund benötigt Verwaltungskompetenz für die jeweilige Aufgabe
- Errichtung, Aufgabenzuweisung, innere Organisation, Handlungsbefugnisse, Kreditermächtigung, Steuerung und Aufsicht durch Bundesgesetz regeln (kein Steuerungsverlust)
- Auch private Investitionszuschüsse und (Ko-)Finanzierung von Investitionen von Ländern und Kommunen über ÖIG per Kredit möglich (S. 39 bzw. 46)
- Alternativ: kreditfinanzierte Beteiligungen an ÖIG (Finanztransaktion) (S. 36, Fn 94¹)

¹ auch in BMWi, Wissenschaftlicher Beirat, Öffentliche Infrastruktur in Deutschland: Probleme und Reformbedarf, 23.07.2020, S. 48/49)

Formen staatlicher Verschuldung unter dem Regime der Schuldenbremsen

	Deutsche Schuldenbremse	EU-Stabilitäts- u. Wachstumspakt	EU-Fiskalpakt
Öffentlicher Haushalt (unmittelbar)	Bund: 0,35% des BIP Länder: 0,0% des BIP Kommunen: nicht erfasst ¹ Sozialversich.: nicht erfasst	Gebietsk./Sozialvers. strukturell 1,0% des BIP (Bund 65%/Länder 35%)	0,5% des BIP (1,0% wenn Schuldenstand erheblich <60%)
Sondervermögen	Ohne Anrechnung zulässig, wenn vor 2011 aufgelegt, ab 2011 auf öff. Haushalte anzurechnen	auf öff. Haushalte anzurechnen	wie EU-SWP
Extrahaushalte²	Ohne Anrechnung zulässig, wenn rechtlich und dispositiv selbständig und Zweckbestimmung gegeben ist (keine Finanzierungsgesellschaft)	auf öff. Haushalte anzurechnen	wie EU-SWP
Sonstige FEU^{2, 3}	wie Extra-HH	Ohne Anrechnung zulässig	wie EU-SWP
Finanzielle Transaktionen	Als Vermögenserwerb oder -veräußerung ausgenommen	auf öff. Haushalte anzurechnen	wie EU-SWP

1. BMF (2018): „Kommunen (...) Kredite können aber zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden, wenn die Schuldenbedienung in späteren Jahren erwirtschaftet werden kann.“, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Fiskalregeln/nationale-europaeische-fiskalregeln.html

2. S. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/_inhalt.html;jsessionid=A6E11697342B6BC36438CE54EF3390A9.internet7

3. Sonstige FEU = sonstige Fonds, Einrichtungen, Unternehmen (FEU) = Marktproduzent gem. Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 2010), d.h. Kostendeckung durch Umsatzerlöse >50% und Umsätze mit Staat <80%

Quelle: eigene Darstellung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Torsten Windels – Beratender Ökonom, Hannover

Kontakt:

- Telefon: 0172/5254051
- nachricht@torsten-windels.de
- Internet: www.torsten-windels.de

